

Sozialversicherung u. d. F. Führung

REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium
 für Arbeit, Gesundheit
 und Soziales

1010 Wien, den 27. Februar 1998

Stubenring 1

Telefon: (0222) 711 00

Telefax 715 82 56

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft: Dr. Manfred MAYER

Klappe: 6387

Zl. 20.626/1-11/98

Entwurf einer 23. Novelle zum
 Gewerblichen Sozialversicherungs-
 gesetz;
 Begutachtungsverfahren

Ende d. B.-Frust 17.4.1998

Ergeht an

Gesetzesentwurf	
Zl. <i>29</i>	-GE/19 <i>98</i>
Datum <i>12.3.1998</i>	
Verteilt <i>13.3.98 Frey</i>	

J. Kager

Präsidium des Nationalrates * Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst * alle Bundesministerien * Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz * Rechnungshof * Büro des Datenschutzrates * Volksanwaltschaft * Oesterreichische Nationalbank * Finanzprokurator * Kabinett des Vizekanzlers * alle Landeshauptmänner * Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Vorsitzender der Konferenz der Unabhängigen Verwaltungssenate der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Österreichischer Städtebund * Österreichischer Gemeindebund * Bundesarbeitskammer * alle Landesarbeiterkammern * Wirtschaftskammer Österreich * alle Landeswirtschaftskammern * Österreichischer Gewerkschaftsbund * Österreichischer Landarbeiterkammertag * alle Landeslandarbeiterkammern * Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs * alle Landeslandwirtschaftskammern * Österreichischer Rechtsanwaltskammertag * alle Landesrechtsanwaltskammern * Österreichische Notariatskammer * alle Landesnotariatskammern * Österreichische Ärztekammer * Österreichische Apothekerkammer * Österreichische Dentistenkammer * Industriellenvereinigung * Kammer der Wirtschaftstrehänder * Bundeskammer der Tierärzte Österreichs * Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs * Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten * Österreichische Patentanwaltskammer * Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz * Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche in Österreich * Österreichische Bundes-Sportorganisation * Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger * alle Sozialversicherungsträger * Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs * Freier Wirtschaftsverband Österreichs * Wirtschaftsforum der Führungskräfte * Österreichischer Bundesjugendring * Zentralausschuß der österreichischen Hochschülerschaft * Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs * Österreichischer Bundesfeuerwehrverband * Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände * Verein für Hauskrankenpflege und soziale Dienste * Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation * Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen * ARGE Daten * Österreichischer Gewerbeverein * Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie * Berufsverband österreichischer PsychologInnen * Büro der Seniorenkurie des Bundes-seniorenbeirates beim Bundeskanzleramt * Handelsverband * Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung * Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren * Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren österreichischer Krankenanstalten * Österreichisches Hebammengremium

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt beiliegend den Entwurf einer 23.Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

17. April 1998.

Der EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, entsprechend, werden die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Landesregierungen ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hievon in Kenntnis zu setzen.

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Für die Bundesministerin:

WIRTH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (23. Novelle zum GSVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „§§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988“ durch den Ausdruck „§§ 22 Z 1 bis 3 und 5, 23 und (oder) 25 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Personen, die die Pflichtversicherung unbeschadet des Ausnahmetatbestandes des § 4 Abs. 1 Z 5 oder 6 ausdrücklich beantragen.“

3. § 4 Abs. 1 Z 5 und 6 lauten:

„5. Personen, deren Beitragsgrundlage (§ 25) das 12fache des Betrages gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 lit. a aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 unterliegenden Tätigkeiten nicht übersteigt, wenn sie im betreffenden Kalenderjahr ausschließlich diese Erwerbstätigkeit(en) ausüben und keine in Z 6 lit. b angeführte Leistung beziehen;

6. Personen, die im betreffenden Kalenderjahr

- a) Erwerbstätigkeiten, ausgenommen Erwerbstätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 bzw. § 3 Abs. 3, ausüben oder
- b) Erwerbstätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 bzw. § 3 Abs. 3 ausüben, die sich mit Erwerbstätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 zeitlich nicht decken, oder
- c) eine Pension nach diesem oder einem anderem Bundesgesetz, einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß, Kranken- oder Wochengeld, Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, oder Geldleistungen nach dem AIVG 1977, BGBl. Nr. 609, beziehen,

wenn ihre Beitragsgrundlage (§ 25) aus einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Z 4 das 12fache des Betrages gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 lit. b nicht übersteigt.“

4. Im § 4 Abs. 1 Z 6 lit. a und b entfällt jeweils der Ausdruck „bzw. § 3 Abs. 3“.

5. Im § 5 Abs. 2 wird der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Eine Ausnahme kann auf Antrag rückwirkend festgestellt werden.“

6. Im § 7 Abs. 4 wird der Ausdruck „Ende des Kalendermonates,“ durch den Ausdruck „Letzten des Kalendermonates,“ ersetzt.

7. Im § 18 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 365 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,“ durch den Ausdruck „§ 365c der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,“ ersetzt.

8. § 25 Abs. 2 Z 3 zweiter Halbsatz lautet:

„diese Minderung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Versicherte es beantragt und nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist, und ist bei der Feststellung der Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 und 6 nicht zu berücksichtigen;“

9. Im § 25 Abs. 4 Z 1 entfällt der Ausdruck „und § 3 Abs. 1 Z 2“.

10. Im § 25 Abs. 4 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. für Pflichtversicherte gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 mindestens 7 400 S.“

11. Die Abs. 7 und 8 des § 25 werden aufgehoben.

12. Dem § 25a werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Versicherte, deren vorläufige Beitragsgrundlage mit einem Betrag festzusetzen ist, auf Grund dessen sie zufolge von Gesamtverträgen die ärztliche Hilfe als Sachleistung erhalten, sind berechtigt, über Antrag gegen Entrichtung eines erhöhten Beitrages ärztliche Hilfe und Heilmittel als Geldleistung gemäß § 85 Abs. 2 lit. c in Anspruch zu nehmen. Für Beginn und Ende dieser Berechtigung gilt § 9 Abs. 2 und 3

entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Erklärung im Sinne des § 9 Abs. 3 Z 1 vom Versicherten frühestens zum Ende des auf den Beginn der Berechtigung folgenden Kalenderjahres und im übrigen jeweils zum Ende des Kalenderjahres wirksam abgegeben werden kann. Die Beitragserhöhung beträgt S 919 monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten für pflichtversicherte Pensionisten (§ 3 Abs. 1 Z 1) mit der Maßgabe, daß von jener Beitragsgrundlage auszugehen ist, die sich unter Berücksichtigung der Pension ergäbe.“

13. In den §§ 26 Abs. 3 Z 3, Abs. 4 und 5, 27 Abs. 4, 30 Abs. 2, 33 Abs. 3 und 5 sowie 236 wird jeweils der Ausdruck „§ 25 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 4“ ersetzt.

14. § 26a samt Überschrift lautet:

„Vorläufige Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung in besonderen Fällen

§ 26a. Wären für die Ermittlung der vorläufigen Beitragsgrundlage (§ 25a Abs. 1 Z 2) Einkünfte heranzuziehen, die aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammen, die nicht die Pflichtversicherung während des vollen Kalenderjahres begründet hat, und liegen diese auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden durchschnittlichen Einkünfte über dem Betrag des Durchschnittes der gleichfalls auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden Einkünfte des folgenden Kalenderjahres, so ist, wenn dies glaubhaft gemacht wird, über Antrag des Versicherten die vorläufige Beitragsgrundlage aus dem Durchschnittsbetrag der Einkünfte des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres zu bilden. Der Betrag der Mindestbeitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 4 darf hiebei nicht unterschritten werden. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den das Ausscheiden des Einkommensbetrages begehrt wird, zu stellen.“

15. In den §§ 27 Abs. 4, 30 Abs. 1 und Abs. 3 lit. b, 33 Abs. 5 sowie 172 Abs. 6 wird jeweils der Ausdruck „§ 25 Abs. 6“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 5“ ersetzt.

16. § 27 Abs. 6 wird aufgehoben.

17. Im § 31 Abs. 2 wird der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Er darf höchstens 100% des Beitrages der Versicherten zur Pflichtversicherung auf Grund der vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a betragen.“

18. Im § 35 Abs. 5 zweiter Satz wird der Ausdruck „aus dem jeweiligen Nominalzinssatz“ durch den Ausdruck „aus der jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Sekundärmarktrendite“ ersetzt.

19. Im § 60 Abs. 2 wird der Ausdruck „§§ 130 Abs. 2 und 131b Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „§§ 130 Abs. 2, 131b Abs. 2 und 3 sowie 140 Abs. 3“ ersetzt.

20. Im § 60 Abs. 2 wird der Ausdruck „§§ 130 Abs. 2, 131b Abs. 2 und 3 sowie 140 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§§ 130 Abs. 2 und 131b Abs. 2 und 3“ ersetzt.

21. Im § 69 wird der Ausdruck „bescheidmäßig“ durch den Ausdruck „im Verfahren in Leistungssachen vor dem Versicherungsträger“ ersetzt und nach dem Ausdruck „zu Unrecht“ der Ausdruck „nicht zuerkannt“ eingefügt.

22. § 83 Abs. 6 lit. a bis d lauten:

- „a) einer Berufsgruppe angehört, die gemäß § 5 Abs. 1 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist, oder
- b) zu den im § 4 Abs. 2 Z 6 genannten Personen gehört, oder
- c) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung angeführt ist, oder
- d) eine Pension nach dem in lit. c genannten Bundesgesetz bezieht, oder“

23. Die bisherige lit. d des § 83 Abs. 6 erhält die Bezeichnung „e“.

24. Im § 85 Abs. 5 wird der Ausdruck „§ 25a“ durch den Ausdruck § 25a Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

25. Im § 96 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 7 und 8“ durch den Ausdruck „§ 25a Abs. 3 und 4“ ersetzt.

26. Im § 99 Abs. 2 wird der Ausdruck „diplomierten Krankenschwestern bzw. diplomierten Krankenpfleger (§ 23 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961)“ durch den Ausdruck „diplomierten Gesundheits- und Krankenschwestern bzw. diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger (§ 12 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997)“ ersetzt.

27. Im § 99 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „diplomierten Krankenschwester bzw. des diplomierten Krankenpflegers“ durch den Ausdruck „diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester bzw. des diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers“ ersetzt.

28. Im § 105 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Erfordernis der Erfüllung der Wartezeit entfällt, wenn die Leistung gemäß Abs. 1 infolge eines Arbeitsunfalles gebührt.“

29. Im § 106 Abs. 7 wird der Ausdruck „Beitragsgrundlage (§ 25 bzw. § 27 Abs. 6)“ durch den Ausdruck „vorläufige Beitragsgrundlage (§ 25a)“ ersetzt.

30. Die Überschrift zu § 113 lautet:

„Eintritt des Versicherungsfalles; Stichtag“

31. § 113 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Feststellung, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und auch die anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind sowie in welchem Ausmaß eine Leistung gebührt, ist auf Grund der zum Stichtag geltenden Rechtslage zu treffen. Der Stichtag ist der Tag des Eintrittes des Versicherungsfalles, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Tag des Eintrittes des Versicherungsfalles folgende Monatserste. Wenn aber der Antrag auf eine Leistung nach Abs. 1 Z 1 oder 2 erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird, ist der Stichtag der Tag der Antragstellung, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Tag der Antragstellung folgende Monatserste.“

32. Im § 117a erster Satz wird der Ausdruck „Versicherungszeiten“ durch den Ausdruck „nach den österreichischen Rechtsvorschriften erworbenen“ vorangestellt.

33. Im § 122 Abs. 1 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Liegen in dem genannten Zeitraum vorläufige Beitragsgrundlagen gemäß § 25a, die zum Stichtag noch nicht gemäß § 25 Abs. 6 nachbemessen worden sind, so gelten diese vorläufigen Beitragsgrundlagen als Beitragsgrundlagen gemäß § 25 Abs. 2.“

34. § 131a Abs. 2 Z 4 wird aufgehoben.

35. Dem § 131a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 131 Abs. 3 ist anzuwenden.“

36. Im § 131b Abs. 1 Z 1 lit. a wird nach dem Ausdruck „Voraussetzungen“ der Ausdruck „gemäß § 131 Abs. 1 Z 1 und 2“ eingefügt; der Ausdruck „- mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag -“ entfällt.

37. Im § 131b Abs. 1 Z 3 lit. a und b sowie Abs. 4 und 5 wird jeweils der Ausdruck „vor der Antragstellung“ durch den Ausdruck „vor dem Stichtag“ ersetzt.

38. Im § 131b wird der Punkt am Ende des Abs. 5 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:

„das gleiche gilt für Zeiten der Ausübung einer versicherungspflichtigen selbständigen Erwerbstätigkeit.“

39. Dem § 131b Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Dasselbe gilt für den zwischen den Zeitpunkten des Verzichtes und des Anfalles der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer liegenden Zeitraum.“

40. Dem § 131b Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Dasselbe gilt für den zwischen den Zeitpunkten des Verzichtes und des Anfalles der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit liegenden Zeitraum.“

41. Im § 131b Abs. 12 wird der Ausdruck „Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes“ durch den Ausdruck „Pensionen aus den Versicherungsfällen der Erwerbsunfähigkeit und des Todes“ ersetzt.

42. Dem § 131c wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat.“

43. Im § 136 Abs. 2 vorletzter Satz wird der Ausdruck „innerhalb eines Monats“ durch den Ausdruck „innerhalb von drei Monaten“ ersetzt.

44. Im § 143 Abs. 3 Z 1 lit. a entfällt der Ausdruck „bis 80%“.

45. Im § 145 Abs. 1 Z 3 und 4 wird jeweils der Ausdruck „nach deren Anfall“ durch den Ausdruck „nach dem Stichtag“ ersetzt.

46. Im § 145 Abs. 1 Z 5 wird der Ausdruck „im Zeitpunkt des Todes“ durch den Ausdruck „zum Zeitpunkt des Todes“ ersetzt.

47. Im § 158 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „und 4“.

48. § 219 samt Überschrift lautet:

„Genehmigung zu Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 219. (1) Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über deren Erwerbung, Belastung oder Veräußerung, oder über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bedürfen - nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 7 Z 1 ASVG - zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Das gleiche gilt für den Umbau von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist.

(2) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich,

1. wenn dem Rechtsgeschäft ein Betrag zugrunde liegt, der das Dreitausendfache der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG nicht übersteigt, oder
2. wenn Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten mit genehmigungspflichtigen Vorhaben in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(3) Beschlüsse der Verwaltungskörper über Angelegenheiten gemäß Abs. 2 sind binnen einem Monat nach Beschlußfassung dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales anzuzeigen.“

49. Dem § 271 wird folgender Satz angefügt:

„Bei ihrer Anwendung sind die auf Grund der Ermächtigung gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre erlassenen landesgesetzlichen Regelungen den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Bundesbezügegesetzes sowie des § 49h Abs. 3 des Bezügegesetzes, jeweils in der Fassung des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, gleichzuhalten.“

50. Dem § 273 Abs. 8 ist folgender Satz anzufügen:

„Das gilt nicht für Personen, die die Voraussetzungen für den Eintritt der Pflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 3 ASVG in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung erfüllen.“

51. Im § 273 Abs. 17 zweiter Satz entfällt der Ausdruck „in der Fassung der Z 47“.

52. Nach § 275 wird folgender § 276 angefügt:

„§ 276. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 1998 die §§ 35 Abs. 5, 69, 99 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz, 105 Abs. 2, 113 Überschrift und Abs. 2, 117a erster Satz, 131a Abs. 3, 131b Abs. 1 Z 3 lit. a und b sowie Abs. 4 und 5 in der Fassung der Z 37, 131b Abs. 12, 131c Abs. 4, 136 Abs. 2 vorletzter Satz, 145 Abs. 1 Z 3 und 4, 158 Abs. 2 sowie 219 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998;
2. mit 1. Jänner 1999 § 122 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998;
3. mit 1. Jänner 2000 § 4 Abs. 1 Z 6 lit. a und b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998;

4. rückwirkend mit 1. Jänner 1998 die §§ 2 Abs. 1 Z 4, 3 Abs. 1 Z 2, 4 Abs. 1 Z 5 und 6, 5 Abs. 2 zweiter Satz, 7 Abs. 4, 25 Abs. 2 Z 3, 25 Abs. 4 Z 1 und 3, 25a Abs. 3 und 4, 26 Abs. 3 Z 3, Abs. 4 und 5, 26a samt Überschrift, 27 Abs. 4, 30 Abs. 1 und 2, Abs. 3 lit. b, 31 Abs. 2 zweiter Satz, 33 Abs. 3 und 5, 60 Abs. 2 in der Fassung der Z 19, 83 Abs. 6 lit. a bis e, 85 Abs. 5, 96 Abs. 2, 106 Abs. 7, 131b Abs. 1 Z 1 lit. a, 131b Abs. 5 in der Fassung der Z 38, 131b Abs. 7 und 8, 143 Abs. 3 Z 1 lit. a, 145 Abs. 1 Z 5, 172 Abs. 6, 236 sowie 273 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 und die Aufhebung der §§ 25 Abs. 7 und 8 sowie 27 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998;
5. rückwirkend mit 30. Dezember 1997 § 273 Abs. 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998;
6. rückwirkend mit 1. August 1997 § 271 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998;
7. rückwirkend mit 1. Juli 1996 § 18 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998.

(2) § 60 Abs. 2 in der Fassung der Z 20 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

(3) § 131a Abs. 2 Z 4 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft.

(4) § 61a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 ist auf Alterspensionen gemäß § 130 mit Stichtag vor dem 1. Juli 1993 nicht anzuwenden. Hat irgendwann in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1993 und dem 30. Juni 1998 eine solche Pension auf Grund gleichzeitigen Bezuges von Krankengeld geruht, so kann der (die) Pensionsbezieher(in) beantragen, daß die ruhend gestellten Beträge erstattet werden; ein solcher Antrag ist bis zum 31. Dezember 1998 beim zuständigen Pensionsversicherungsträger zu stellen.

(5) Auf Gleitpensionen mit einem nach dem 31. Dezember 1997 und vor dem 1. Juli 1998 liegenden Stichtag ist § 273 Abs. 22 weiterhin anzuwenden, wenn dies bis zum 31. Dezember 1998 beantragt wird. Die neubemessene Gleitpension gebührt rückwirkend ab Pensionsbeginn.“

Vorblatt

Problem und Ziel:

Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung der Versicherungspflicht für die „Neuen Selbständigen“ durch die 22. Novelle zum GSVG (ASRÄG 1997) sowie Rechtsbereinigung.

Lösung:

Änderungen und Ergänzungen zur Verbesserung der Praxis sowie Änderung des Pensionsversicherungsrechtes.

Alternative:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

Kosten:

Keine.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des Sozialversicherungsrechtes, welche großteils der Rechtsbereinigung, der Verbesserung der Praxis bzw. der Anpassung an die Rechtsentwicklung innerhalb der Sozialversicherung dienen sollen, vorgemerkt. Diese konnten im Rahmen der letzten Novelle angesichts sozialpolitisch dringenderer Anliegen, wie insbesondere der Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung sowie der Umsetzung des Pensionskonzeptes 2000, nicht realisiert werden.

Im einzelnen sind diesbezüglich folgende Neuformulierungen hervorzuheben:

- Harmonisierung des Versicherungstatbestandes des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG bezüglich der Gesellschafter;
- Klarstellung bezüglich des opting-in in der Krankenversicherung;
- Ausweitung des opting-in in der Krankenversicherung auf Personen, die nicht ausschließlich eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG ausüben;
- Klarstellungen bezüglich der Feststellung der Versicherungsgrenze (§ 4 Abs. 1 Z 5 und 6 GSVG)
- Überarbeitung des § 5 GSVG (opting-out);
- der Veräußerungsgewinn soll nicht für die Feststellung der Versicherungsgrenze maßgeblich sein;
- Korrektur bei der Mindestbeitragsgrundlage für Personen, die die Krankenversicherung ausdrücklich beantragt haben;
- Wiedereinführung einer Beitragsgrundlage in besonderen Fällen;
- Anpassung bei den Geld- und Sachleistungen sowie bei der Zusatzversicherung an das neue System der Beitragsbemessung;
- Ausschluß der ständigen Nachbemessung bei Pensionsantritt;
- Klarstellung bezüglich der Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG bei Erreichen der Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit;
- Beseitigung von Redaktionsversehen.

Als Parallelbestimmungen zum ASVG ist auf folgende Neuformulierungen hinzuweisen:

- Erweiterung des Tatbestandes der rückwirkenden Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei Geldleistungen;
- Ausschluß der Freiberufler von der Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung;
- Klarstellung, daß sämtliche Pensionsanspruchsvoraussetzungen nach der am Stichtag geltenden Rechtslage zu prüfen sind;
- Einschränkung auf österreichische Versicherungszeiten bei der vorläufigen Feststellung gemäß § 117a GSVG;
- Berücksichtigung der zwischen Stichtag und Leistungsanfall erworbenen Beitragsmonate bei der Bemessung der Hinterbliebenenpension;
- Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 219 GSVG (bei Bestandsänderungen unter einer bestimmten Wertgrenze soll eine bloße Anzeige genügen);
- Beseitigung von Redaktionsversehen.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG):

Durch das Zitat des § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG 1988 sollen auch jene geschäftsführenden Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ohne Gewerbeberechtigung) mit Sperrminorität und bis zu 25% Beteiligung am Grund- oder Stammkapital nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG in die Pflichtversicherung einbezogen werden. Es handelt sich dabei um eine Personengruppe, die wohl lohnsteuerpflichtig ist (§ 25 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG 1988), sozialversicherungsrechtlich jedoch nicht als Dienstnehmer zu beurteilen ist, weil das Kriterium der persönlichen Abhängigkeit nicht vorliegt.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 2 GSVG):

Die Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG tritt grundsätzlich dann ein, wenn die in dieser Bestimmung angeführten Kriterien erfüllt sind. Werden die im § 4 Abs. 1 Z 5 oder 6 GSVG angeführten Grenzen nicht erreicht, so liegt der Ausnahmetatbestand von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung vor. Da das Erreichen der Versicherungsgrenzen endgültig immer erst im nachhinein festgestellt werden kann (Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides), in der Krankenversicherung aber sofort Klarheit über einen allfälligen bestehenden Versicherungsschutz herrschen muß, muß deutlich zum Ausdruck kommen, daß Personen unabhängig vom Erreichen der Versicherungsgrenze Krankenversicherungsschutz auf Antrag erlangen können. Für Personen, die gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG versichert sind, soll die Beitragsgrundlage von mindestens 7 400 S gelten.

Zu Z 3 und 4 (§ 4 Abs. 1 Z 5 und 6 sowie § 4 Abs. 1 Z 6 GSVG):

Es soll klargestellt werden, daß bei der Prüfung, welche Versicherungsgrenze für die Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung heranzuziehen ist, sämtliche Erwerbstätigkeiten bzw. Erwerbserstatzeinkommen im jeweils zu betrachtenden Kalenderjahr zu berücksichtigen sind.

Die Änderungen im § 4 Abs. 1 Z 6 lit. c GSVG sollen weiters bewirken, daß für die Bezieher von Pensionen und sonstigen Erwerbserstatzeinkommen die niedrigere Grenze (das zwölfwache der monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze) für die Feststellung der Versicherungspflicht gelten soll.

Werden neben einer gewerblichen Erwerbstätigkeit (bzw. einer Erwerbstätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 GSVG) Einkünfte aus einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG erzielt, so soll nur dann keine Versicherungsgrenze gelten, wenn diese Tätigkeiten gleichzeitig (d. h., wenn sich in einem Kalendermonat die Erwerbstätigkeiten zumindest tageweise decken) ausgeübt werden. Werden sie in einem Kalenderjahr hintereinander ausgeübt, so soll bezüglich der Erwerbstätigkeit nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG für die Feststellung der Ausnahme von der Pflichtversicherung die Versicherungsgrenze von jährlich 45 960 S (im Jahre 1998) gelten.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 2 GSVG)

Für jene Gruppen, für die keine Ausnahmebestimmung gemäß § 273 Abs. 3 GSVG vorgesehen ist, muß eine Regelung getroffen werden, ab wann im Falle eines positiven Bescheides die Ausnahme gemäß § 5 GSVG gelten soll.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 4 GSVG)

Aus Gründen der Systematik des GSVG und zur Klarstellung, an welchem Tag eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG endet, wird der Ausdruck „Ende“ im ersten Halbsatz des § 7 Abs. 4 GSVG durch den Ausdruck „Letzten“ ersetzt.

Zu Z 7 (§ 18 Abs. 4 GSVG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll in bezug auf die Zitierung des § 365 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 eine Anpassung an eine Änderung durch die Gewerberechtsnovelle 1996, BGBl. I Nr. 10/1997, erfolgen.

Zu Z 8 (§ 25 Abs. 2 Z 3 GSVG)

Bei Prüfung einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 oder 6 GSVG wird auf die Beitragsgrundlage abgestellt (Versicherungsgrenze). Über Antrag können die Veräußerungsgewinne abgezogen werden, dadurch kann die „Beitragsgrundlage“ unter die Versicherungsgrenze absinken und die Pflichtversicherung wäre zu verneinen. Diese Abzugsmöglichkeit sollte nur bezüglich der Höhe der

Beiträge ein Regulativ bilden, sollte jedoch nicht für den Bestand bzw. Nichtbestand der Pflichtversicherung maßgeblich sein.

Zu Z 9 und 10 (§ 25 Abs. 4 Z 1 und Z 3 GSVG)

Für Personen die auf Antrag gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, soll nicht die für Gewerbetreibende maßgebliche Beitragsgrundlage, sondern jene gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 lit. a GSVG für selbständig erwerbstätige Personen, die eine betriebliche Tätigkeit ausüben, gelten, somit 7 400 S.

Zu Z 11, 12, 16, 24 und 25 (§§ 25 Abs. 7 und 8, 25a Abs. 3 und 4, 27 Abs. 6, 85 Abs. 5 und 96 Abs. 2 GSVG)

Die grundsätzliche Umstellung des Systems der Beitragsbemessung für „alte“ und „neue“ GSVG-Versicherte auf die ständige Nachbemessung durch das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997, BGBl. I. Nr. 139/1997, macht unter Aufrechterhaltung des dualen Leistungssystems in der Krankenversicherung gemäß § 85 GSVG (Geld- oder Sachleistungen) entsprechende Anpassungen im Bereich des Beitragsrechts erforderlich. War bislang im Regelfall eine endgültige Beitragsgrundlage bereits zu Beginn eines Versicherungsjahres feststellbar, erfolgt seit 1. Jänner 1998 in allen Fällen die Beitragsvorschreibung auf Grund einer vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG. Erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Einkommensteuerdaten, dh erst Jahre später, kann die endgültige Beitragsgrundlage ermittelt werden.

Da die Krankenversicherung ihrem Wesen nach durch Aktualitätsbezogenheit gekennzeichnet ist, erweist es sich als erforderlich, den Versicherten laufend Klarheit über ihre leistungsrechtliche Situation zu verschaffen. Die Zuordnung in die Geld- oder Sachleistungsgruppe muß im Hinblick auf die damit zusammenhängenden von den Versicherten zu treffenden Dispositionen bei der Arztwahl (Behandlung auf Krankenschein oder privat) bzw. bei der Tarifauswahl für eine private Krankenversicherung jederzeit möglich sein. Da dies durch das System der ständigen Nachbemessung anhand einer aktuellen Beitragsgrundlage nicht mehr möglich ist, muß die Unterscheidung in Geld- und Sachleistungsberechtigung auf Basis der aktuell vorliegenden vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG vorgenommen werden. Auf Grund der Aktualitätsbezogenheit der Krankenversicherung verbietet sich auch jede rückwirkende Änderung der Geld- und Sachleistungsberechtigung. Im Durchschnitt werden sich durch die anhand der endgültigen Beitragsgrundlage vorzunehmenden Nachbelastungen bzw. Gutschriften keine Vorteile bzw. Nachteile für die Versicherten ergeben.

Zu Z 13 und 15 (§§ 26 Abs. 3 Z 3, Abs. 4 und 5, 27 Abs. 4, 30 Abs. 1, 2 und Abs. 3 lit. b, 33 Abs. 3 und 5, 172 Abs. 6 sowie 236 GSVG)

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um Zitatsanpassungen auf Grund des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139/1997.

Zu Z 14 (§ 26a GSVG)

Im Zusammenhang mit der Einführung des Systems der ständigen Nachbemessung der Beitragsgrundlage durch das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 139/1997 wurde der § 26a GSVG betreffend die Beitragsgrundlage in besonderen Fällen versehentlich zur Gänze aufgehoben. Dieses Redaktionsversehen soll nunmehr beseitigt werden.

Zu Z 17 und 29 (§§ 31 Abs. 2 und 106 Abs. 7 GSVG)

Die Umstellung der Beitragsbemessung für alle GSVG-Versicherten auf die ständige Nachbemessung erfordert eine Anknüpfung hinsichtlich des Beitrages bei der Zusatzversicherung und der Leistung in der Krankenversicherung an die jeweils vorliegende aktuelle Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG.

Zu Z 28 (§ 105 Abs. 2 GSVG)

Gemäß § 9 GSVG können die gemäß § 2 Abs. 1 GSVG Pflichtversicherten eine Zusatzversicherung auf Kranken- und Taggeld abschließen. Die Wartezeit für die Inanspruchnahme der Leistungen beträgt gemäß § 105 Abs. 2 GSVG sechs Monate. Gebührt die Leistung infolge eines Arbeitsunfalles scheint diese Wartezeit, die Mißbrauch verhindern soll, ungerechtfertigt.

Zu Z 33 (§ 122 Abs. 1 GSVG)

Die vorgeschlagene Änderung ist eine notwendige Adaptierung an das durch das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 139/1997, eingeführte System der ständigen Nachbemessung. Sie sieht vor, daß bei Bildung der Pensionsbemessungsgrundlage zum Stichtag noch nicht nachbemessene vorläufige Beitragsgrundlagen als endgültige Beitragsgrundlagen gelten.

Zu Z 50 (§ 273 Abs. 8 GSVG)

Es soll klargestellt werden, daß Angehörige von Berufsgruppen, die am 1. Jänner 2000 unter den Tatbestand des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG zu subsumieren sind und bis 31. Dezember 1999 gemäß § 3 Abs. 3 GSVG oder § 4 Abs. 3 ASVG versichert sind, nicht vom weiteren Erwerb von Versicherungszeiten ausgeschlossen sind, weil sie am 1. Jänner 1998 das Anfallsalter für eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit erreicht haben.

Zu Z 18 bis 23, 26, 27, 30 bis 32, 34 bis 49 und 51 (§§ 35 Abs. 5, 60 Abs. 2, 69, 83 Abs. 6 lit. a bis e, 99 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz, 113 Überschrift und Abs. 2, 117a, 131a Abs. 2 Z 4 und Abs. 3, 131b Abs. 1 Z 1 lit. a und Z 3 lit. a und b sowie Abs. 4, 5, 7, 8 und 12, 131c Abs. 4, 136 Abs. 2, 143 Abs. 3 Z 1 lit. a, 145 Abs. 1 Z 3, 4 und 5, 158 Abs. 2, 219, 271 sowie 273 Abs. 17 GSVG)

Zu diesen Änderungen wird auf die Erläuterungen zu den gleichartigen Änderungen folgender Bestimmungen des ASVG hingewiesen, die im Entwurf der 55. ASVG-Novelle enthalten sind:

GSVG	ASVG
§ 35 Abs. 5	§ 59 Abs. 1
§ 60 Abs. 2	§ 91 Abs. 2
§ 69	§ 101
§ 83 Abs. 6 lit. a bis e	§ 123 Abs. 9 lit. a bis e
§ 99 Abs. 2 und 3	§ 151 Abs. 2 und 3
§ 113 Überschrift und Abs. 2	§ 223 Überschrift und Abs. 2
§ 117a	§ 247
§ 131a Abs. 2 Z 4	§ 253a Abs. 2 Z 4
§ 131a Abs. 3	§ 253a Abs. 3
§ 131b Abs. 1 Z 1 lit. a	§ 253c Abs. 1 Z 1 lit. a
§ 131b Abs. 1 Z 3 lit. a und b sowie Abs. 4 und 5	§ 253c Abs. 1 Z 3 lit. a und b sowie Abs. 4 und 5
§ 131b Abs. 7, 8 und 12	§ 253c Abs. 7, 8 und 12
§ 131c Abs. 4	§ 253d Abs. 4
§ 136 Abs. 2	§ 258 Abs. 2
§ 143 Abs. 3 Z 1 lit. a	§ 261b Abs. 3 Z 1 lit. a
§ 145 Abs. 1 Z 3, 4 und 5	§ 264 Abs. 1 Z 3, 4 und 5
§ 158 Abs. 2	§ 301 Abs. 2
§ 219	§ 447
§ 271	§ 569
§ 273 Abs. 17	§ 572 Abs. 9

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. bis 3. unverändert.
4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Wurden die Einkünfte als Gesellschafter erzielt, besteht die Pflichtversicherung dann nicht, wenn die Person Kommanditist einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft ist.

(2) und (3) unverändert.

Teilversicherung in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung

§ 3. (1) Pflichtversichert in der Krankenversicherung sind

1. unverändert.
2. Personen, bei denen nicht feststeht, ob sie gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 von der Pflichtversicherung ausgenommen sind, oder Personen die gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 ausgenommen sind, wenn sie die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausdrücklich beantragen.

(2) bis (5) unverändert.

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. bis 3. unverändert.
4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5, 23 und (oder) 25 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Wurden die Einkünfte als Gesellschafter erzielt, besteht die Pflichtversicherung dann nicht, wenn die Person Kommanditist einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft ist.

(2) und (3) unverändert.

Teilversicherung in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung

§ 3. (1) Pflichtversichert in der Krankenversicherung sind

1. unverändert.
2. Personen, die die Pflichtversicherung unbeschadet des Ausnahmetatbestandes des § 4 Abs. 1 Z 5 oder 6 ausdrücklich beantragen.

(2) bis (5) unverändert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 4. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen:

1. bis 4. unverändert.
5. Personen, deren Beitragsgrundlage das 12fache des Betrages gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 lit. a aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 unterliegenden Tätigkeiten nicht übersteigt, wenn sie ausschließlich diese Erwerbstätigkeit(en) ausüben und keine Pension nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und keinen Ruhegehalt beziehen;
6. Personen, die Erwerbstätigkeiten, ausgenommen eine Erwerbstätigkeit nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, ausüben, wenn ihre Beitragsgrundlage aus einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Z 4 das 12fache des Betrages gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 lit. b nicht übersteigt.

(2) bis (5) unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 4. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen:

1. bis 4. unverändert.
5. Personen, deren Beitragsgrundlage (§ 25) das 12fache des Betrages gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 lit. a aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 unterliegenden Tätigkeiten nicht übersteigt, wenn sie im betreffenden Kalenderjahr ausschließlich diese Erwerbstätigkeit(en) ausüben und keine in Z 6 lit. b angeführte Leistung beziehen;
6. Personen, die im betreffenden Kalenderjahr
 - a) Erwerbstätigkeiten, ausgenommen Erwerbstätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 bzw. § 3 Abs. 3, ausüben oder
 - a) Erwerbstätigkeiten, ausgenommen Erwerbstätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, ausüben oder
 - b) Erwerbstätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 bzw. § 3 Abs. 3 ausüben, die sich mit Erwerbstätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 zeitlich nicht decken, oder
 - b) Erwerbstätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 ausüben, die sich mit Erwerbstätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 zeitlich nicht decken, oder
 - c) eine Pension nach diesem oder einem anderem Bundesgesetz, einen Ruhe- oder Versorgungsgeld, Kranken- oder Wochengeld, Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, oder Geldleistungen nach dem AIVG 1977, BGBl. Nr. 609, beziehen,

wenn ihre Beitragsgrundlage (§ 25) aus einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Z 4 das 12fache des Betrages gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 lit. b nicht übersteigt.

(2) bis (5) unverändert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Ausnahmen von der Pflichtversicherung für einzelne Berufsgruppen

§ 5. (1) unverändert.

(2) Der Antrag im Sinne des Abs. 1 ist bis zum 30. Juni 1999 zu stellen.
Über einen solchen Antrag ist vor dem 1. Jänner 2000 zu entscheiden.

(3) unverändert.

Ende der Pflichtversicherung

§ 7. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei den im § 2 Abs. 1 Z 4 genannten Personen endet die
Pflichtversicherung mit dem Ende des Kalendermonates,
1. und 2. unverändert.

Die Pflichtversicherung endet jedenfalls mit dem Tod des Versicherten.

(5) unverändert.

Meldungen der Pflichtversicherten

§ 18. (1) bis (3) unverändert.

(4) Von der Ausstellung von Ausweisen über Berechtigungen zur
Ausübung der die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz
begründenden Erwerbstätigkeit sowie vom Erlöschen solcher Berechtigungen
hat die zuständige Behörde den Versicherungsträger unverzüglich zu
verständigen. Dies gilt auch für jene Daten, die gemäß § 365 Abs. 3 der
Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, für eine Verarbeitung im
Gewerberegister vorgesehen sind, soweit diese zur Wahrnehmung der den
Versicherungsträgern gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche
Voraussetzung bilden. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und
Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche

Ausnahmen von der Pflichtversicherung für einzelne Berufsgruppen

§ 5. (1) unverändert.

(2) Der Antrag im Sinne des Abs. 1 ist bis zum 30. Juni 1999 zu stellen.
Eine Ausnahme kann auf Antrag rückwirkend festgestellt werden.

(3) unverändert.

Ende der Pflichtversicherung

§ 7. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei den im § 2 Abs. 1 Z 4 genannten Personen endet die
Pflichtversicherung mit dem Letzten des Kalendermonates,
1. und 2. unverändert.

Die Pflichtversicherung endet jedenfalls mit dem Tod des Versicherten.

(5) unverändert.

Meldungen der Pflichtversicherten

§ 18. (1) bis (3) unverändert.

(4) Von der Ausstellung von Ausweisen über Berechtigungen zur
Ausübung der die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz
begründenden Erwerbstätigkeit sowie vom Erlöschen solcher Berechtigungen
hat die zuständige Behörde den Versicherungsträger unverzüglich zu
verständigen. Dies gilt auch für jene Daten, die gemäß § 365c der
Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, für eine Verarbeitung im
Gewerberegister vorgesehen sind, soweit diese zur Wahrnehmung der den
Versicherungsträgern gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche
Voraussetzung bilden. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und
Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**GSVG**

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Angelegenheiten mit Verordnung zu bestimmen, welche Daten dem Versicherungsträger von den zuständigen Behörden nach Maßgabe der technisch organisatorischen Möglichkeiten zu übermitteln sind.

Angelegenheiten mit Verordnung zu bestimmen, welche Daten dem Versicherungsträger von den zuständigen Behörden nach Maßgabe der technisch organisatorischen Möglichkeiten zu übermitteln sind.

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) unverändert.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

1. und 2. unverändert.

3. vermindert um die auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des EStG 1988 entfallenden Beträge; diese Minderung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Versicherte es beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist; ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den eine Verminderung um den Veräußerungsgewinn begehrt wird, zu stellen.

(3) unverändert.

(4) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt für jeden Beitragsmonat

1. für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 Z 2 und § 3 Abs. 3 mindestens 13 438 S. Im Jahr 1999 ist der zum 1. Jänner festgestellte Betrag um 500 S zu erhöhen;

2. unverändert.

(5) und (6) unverändert.

(7) Versicherte, deren Beitragsgrundlage mit einem Betrag festzusetzen ist, auf Grund dessen sie zufolge von Gesamtverträgen die ärztliche Hilfe als Sachleistung erhalten, sind berechtigt, über Antrag gegen Entrichtung eines erhöhten Beitrages ärztliche Hilfe und Heilmittel als Geldleistung gemäß § 85

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) unverändert.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

1. und 2. unverändert.

3. vermindert um die auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des EStG 1988 entfallenden Beträge; diese Minderung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Versicherte es beantragt und nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist, und ist bei der Feststellung der Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 und 6 nicht zu berücksichtigen; ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den eine Verminderung um den Veräußerungsgewinn begehrt wird, zu stellen.

(3) unverändert.

(4) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt für jeden Beitragsmonat

1. für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 3 Abs. 3 mindestens 13 438 S. Im Jahr 1999 ist der zum 1. Jänner festgestellte Betrag um 500 S zu erhöhen;

2. unverändert.

3. für Pflichtversicherte gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 mindestens 7 400 S.

(5) und (6) unverändert.

(7) Aufgehoben.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Abs. 2 lit. c in Anspruch zu nehmen. Für Beginn und Ende dieser Berechtigung gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Erklärung im Sinne des § 9 Abs. 3 Z 1 vom Versicherten frühestens zum Ende des auf den Beginn der Berechtigung folgenden Kalenderjahres und im übrigen jeweils zum Ende des Kalenderjahres wirksam abgegeben werden kann. Die Beitragserhöhung beträgt S 700 monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1993, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(8) Die Bestimmungen des Abs. 7 gelten für pflichtversicherte Pensionisten (§ 3 Abs. 1 Z 1) mit der Maßgabe, daß von jener Beitragsgrundlage auszugehen ist, die sich unter Berücksichtigung der Pension ergäbe.

(9) und (10) unverändert.

Vorläufige Beitragsgrundlage

§ 25a. (1) und (2) unverändert.

(8) Aufgehoben.

(9) und (10) unverändert.

Vorläufige Beitragsgrundlage

§ 25a. (1) und (2) unverändert.

(3) Versicherte, deren vorläufige Beitragsgrundlage mit einem Betrag festzusetzen ist, auf Grund dessen sie zufolge von Gesamtverträgen die ärztliche Hilfe als Sachleistung erhalten, sind berechtigt, über Antrag gegen Entrichtung eines erhöhten Betrages ärztliche Hilfe und Heilmittel als Geldleistung gemäß § 85 Abs. 2 lit. c in Anspruch zu nehmen. Für Beginn und Ende dieser Berechtigung gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Erklärung im Sinne des § 9 Abs. 3 Z 1 vom Versicherten frühestens zum Ende des auf den Beginn der Berechtigung folgenden Kalenderjahres und im übrigen jeweils zum Ende des Kalenderjahres wirksam abgegeben werden kann. Die Beitragserhöhung beträgt S 919 monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten für pflichtversicherte

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**GSVG**

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung in besonderen Fällen

§ 26. (1) und (2) unverändert.

(3) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine oder mehrere Erwerbstätigkeiten aus, die

1. und 2. unverändert.

3. die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz begründen, so sind bei Ermittlung der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz die Vorschriften des § 25 Abs.5 bzw. des § 236 lit.a nicht anzuwenden.

(4) Erreicht in den Fällen des Abs.3 Z.1 die Summe aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 3 nicht den Betrag nach § 25 Abs.5 bzw. nach § 236 lit.a, so ist Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz der Unterschiedsbetrag zwischen der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Betrag nach § 25 Abs.5 bzw. nach § 236 lit.a.

(5) Erreicht in den Fällen des Abs.3 Z.2 und 3 die Summe aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes, aus der Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz und aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs.5, so sind die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes und die Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz verhältnismäßig entsprechend

Pensionisten (§ 3 Abs.1 Z1) mit der Maßgabe, daß von jener Beitragsgrundlage auszugehen ist, die sich unter Berücksichtigung der Pension ergäbe.

Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung in besonderen Fällen

§ 26. (1) und (2) unverändert.

(3) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine oder mehrere Erwerbstätigkeiten aus, die

1. und 2. unverändert.

3. die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz begründen, so sind bei Ermittlung der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz die Vorschriften des § 25 Abs.4 bzw. des § 236 lit.a nicht anzuwenden.

(4) Erreicht in den Fällen des Abs.3 Z.1 die Summe aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 3 nicht den Betrag nach § 25 Abs.4 bzw. nach § 236 lit.a, so ist Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz der Unterschiedsbetrag zwischen der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Betrag nach § 25 Abs.4 bzw. nach § 236 lit.a.

(5) Erreicht in den Fällen des Abs.3 Z.2 und 3 die Summe aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes, aus der Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz und aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs.4, so sind die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes und die Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz verhältnismäßig entsprechend

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

dem Anteil der maßgeblichen Einkünfte aus diesen versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten soweit zu erhöhen, bis die Summe aller Beitragsgrundlagen den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs.5 ergibt. Für die Ermittlung dieser Erhöhung ist der Betrag nach § 25 Abs.5 heranzuziehen, wenn er auch nur in einer der beteiligten Pensionsversicherungen anzuwenden war. Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz ist der anteilmäßig erhöhte Betrag.

dem Anteil der maßgeblichen Einkünfte aus diesen versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten soweit zu erhöhen, bis die Summe aller Beitragsgrundlagen den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs.4 ergibt. Für die Ermittlung dieser Erhöhung ist der Betrag nach § 25 Abs.4 heranzuziehen, wenn er auch nur in einer der beteiligten Pensionsversicherungen anzuwenden war. Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz ist der anteilmäßig erhöhte Betrag.

Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung in besonderen Fällen

§ 26a. Aufgehoben.

Vorläufige Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung in besonderen Fällen

§ 26a. Wären für die Ermittlung der vorläufigen Beitragsgrundlage (§ 25a Abs. 1 Z 2) Einkünfte heranzuziehen, die aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammen, die nicht die Pflichtversicherung während des vollen Kalenderjahres begründet hat, und liegen diese auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden durchschnittlichen Einkünfte über dem Betrag des Durchschnittes der gleichfalls auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden Einkünfte des folgenden Kalenderjahres, so ist, wenn dies glaubhaft gemacht wird, über Antrag des Versicherten die vorläufige Beitragsgrundlage aus dem Durchschnittsbetrag der Einkünfte des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres zu bilden. Der Betrag der Mindestbeitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 4 darf hiebei nicht unterschritten werden. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den das Ausscheiden des Einkommensbetrages begehrt wird, zu stellen.

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kommt der Pflichtversicherte seiner Auskunftspflicht gemäß § 22

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kommt der Pflichtversicherte seiner Auskunftspflicht gemäß § 22

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**GSVG****geltende Fassung**

nicht rechtzeitig nach, so hat er, solange er dieser Pflicht nicht nachkommt, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 monatlich einen von der Höchstbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 6) bemessenen Beitrag zu leisten. Solange ein für die Beitragsbemessung gemäß § 25 maßgebender rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid nicht vorliegt, ist der Beitrag vorläufig aufgrund der für die Beitragsgrundlage des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebenden Einkünfte unter Bedachtnahme auf § 25 Abs. 2 zu bemessen, wobei die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 5 bzw. § 236 nicht unterschritten und die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 6 nicht überschritten werden darf. In den Fällen des § 127 a ist auf § 26 Abs. 3 entsprechend Bedacht zu nehmen. In der Pensionsversicherung wird die Höhe der Beitragsgrundlage gemäß § 25 durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(5) unverändert.

(6) Sind in dem betreffenden Kalenderjahr bereits Leistungen nach Maßgabe der §§ 85 Abs. 2 lit. c bzw. 96 Abs. 2 bezogen worden, so ist eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage gemäß Abs. 5 bzw. § 25 in der Krankenversicherung nur soweit zulässig, daß die ärztliche Hilfe noch als Geldleistung zu gewähren ist.

(7) und (8) unverändert.

Beiträge zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung

§ 30. (1) Beitragsgrundlage für Weiterversicherte in der Krankenversicherung ist die Höchstbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 6).

(2) Die Weiterversicherung ist

1. auf Antrag des Versicherten,
2. in den Fällen, in denen das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält, auch auf Antrag des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat,

soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten bzw. in

vorgeschlagene Fassung

nicht rechtzeitig nach, so hat er, solange er dieser Pflicht nicht nachkommt, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 monatlich einen von der Höchstbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 5) bemessenen Beitrag zu leisten. Solange ein für die Beitragsbemessung gemäß § 25 maßgebender rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid nicht vorliegt, ist der Beitrag vorläufig aufgrund der für die Beitragsgrundlage des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebenden Einkünfte unter Bedachtnahme auf § 25 Abs. 2 zu bemessen, wobei die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 4 bzw. § 236 nicht unterschritten und die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 5 nicht überschritten werden darf. In den Fällen des § 127 a ist auf § 26 Abs. 3 entsprechend Bedacht zu nehmen. In der Pensionsversicherung wird die Höhe der Beitragsgrundlage gemäß § 25 durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(5) unverändert.

(6) Aufgehoben.

(7) und (8) unverändert.

Beiträge zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung

§ 30. (1) Beitragsgrundlage für Weiterversicherte in der Krankenversicherung ist die Höchstbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 5).

(2) Die Weiterversicherung ist

1. auf Antrag des Versicherten,
2. in den Fällen, in denen das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält, auch auf Antrag des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat,

soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten bzw. in

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

den Fällen der Z 2 nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat, gerechtfertigt erscheint, auf einer niedrigeren als der gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage, jedoch nicht unter der Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 5) zuzulassen. Die Herabsetzung der Beitragsgrundlage wirkt, wenn der Antrag zugleich mit dem Antrag auf Weiterversicherung oder innerhalb der sechsmonatigen Frist des § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 bzw. Abs. 5 gestellt wird, ab dem Beginn der Weiterversicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten; die Herabsetzung gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Wurde die Weiterversicherung auf einer niedrigeren als der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage zugelassen, so hat der Versicherungsträger ohne Rücksicht auf die Geltungsdauer der Herabsetzung bei einer Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten auf dessen Antrag oder von Amts wegen eine Erhöhung der Beitragsgrundlage bis auf das nach Abs. 1 in Betracht kommende Ausmaß vorzunehmen. Solche Festsetzungen wirken in allen diesen Fällen nur für die Zukunft.

(3) Bei Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß Abs. 2 sind auch Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten, auch geschiedenen Ehegatten, gegenüber dem Versicherten zu berücksichtigen. Als monatliche Unterhaltsverpflichtungen gelten, gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, während des Bestandes der Ehe 25 vH, nach Scheidung der Ehe 12,5 vH, des nachgewiesenen monatlichen Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen. Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen nicht nachgewiesen wird, ist

- a) unverändert.
- b) nach Scheidung der Ehe anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 25 vH der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 6 beträgt.

Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung

den Fällen der Z 2 nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat, gerechtfertigt erscheint, auf einer niedrigeren als der gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage, jedoch nicht unter der Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 4) zuzulassen. Die Herabsetzung der Beitragsgrundlage wirkt, wenn der Antrag zugleich mit dem Antrag auf Weiterversicherung oder innerhalb der sechsmonatigen Frist des § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 bzw. Abs. 5 gestellt wird, ab dem Beginn der Weiterversicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten; die Herabsetzung gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Wurde die Weiterversicherung auf einer niedrigeren als der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage zugelassen, so hat der Versicherungsträger ohne Rücksicht auf die Geltungsdauer der Herabsetzung bei einer Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten auf dessen Antrag oder von Amts wegen eine Erhöhung der Beitragsgrundlage bis auf das nach Abs. 1 in Betracht kommende Ausmaß vorzunehmen. Solche Festsetzungen wirken in allen diesen Fällen nur für die Zukunft.

(3) Bei Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß Abs. 2 sind auch Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten, auch geschiedenen Ehegatten, gegenüber dem Versicherten zu berücksichtigen. Als monatliche Unterhaltsverpflichtungen gelten, gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, während des Bestandes der Ehe 25 vH, nach Scheidung der Ehe 12,5 vH, des nachgewiesenen monatlichen Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen. Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen nicht nachgewiesen wird, ist

- a) unverändert.
- b) nach Scheidung der Ehe anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 25 vH der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 5 beträgt.

Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos ist.

(4) unverändert.

Beiträge zur Zusatzversicherung in der Krankenversicherung

§ 31. (1) unverändert.

(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist durch die Satzung festzusetzen. Er darf höchstens 100 v. H. des Beitrages der Versicherten zur Pflichtversicherung betragen. Die Beiträge sind so festzusetzen, daß mit dem sich hieraus ergebenden Beitragsaufkommen der laufende Aufwand der Zusatzversicherung gedeckt und weiters die Ansammlung bzw. die Erhaltung einer gesonderten Barreserve in der Höhe des dreifachen durchschnittlichen Monatsaufwandes der Zusatzversicherung der letzten zwei Geschäftsjahre sichergestellt erscheint.

Beiträge zur Weiterversicherung und zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung

§ 33. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Weiterversicherung ist auf Antrag des Versicherten, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers gerechtfertigt erscheint, auf einer niedrigeren als der gemäß Abs. 1 und 2 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage, jedoch nicht unter der Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 5) zuzulassen. Eine solche Änderung der Beitragsgrundlage gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Wurde die Weiterversicherung auf einer niedrigeren als der gemäß Abs. 1 und 2 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage zugelassen, so hat der Versicherungsträger bei einer Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten auf dessen Antrag eine Erhöhung der Beitragsgrundlage bis auf das gemäß Abs. 1 und 2 in Betracht kommende

uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos ist.

(4) unverändert.

Beiträge zur Zusatzversicherung in der Krankenversicherung

§ 31. (1) unverändert.

(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist durch die Satzung festzusetzen. Er darf höchstens 100% des Beitrages der Versicherten zur Pflichtversicherung auf Grund der vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a betragen. Die Beiträge sind so festzusetzen, daß mit dem sich hieraus ergebenden Beitragsaufkommen der laufende Aufwand der Zusatzversicherung gedeckt und weiters die Ansammlung bzw. die Erhaltung einer gesonderten Barreserve in der Höhe des dreifachen durchschnittlichen Monatsaufwandes der Zusatzversicherung der letzten zwei Geschäftsjahre sichergestellt erscheint.

Beiträge zur Weiterversicherung und zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung

§ 33. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Weiterversicherung ist auf Antrag des Versicherten, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers gerechtfertigt erscheint, auf einer niedrigeren als der gemäß Abs. 1 und 2 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage, jedoch nicht unter der Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 4) zuzulassen. Eine solche Änderung der Beitragsgrundlage gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Wurde die Weiterversicherung auf einer niedrigeren als der gemäß Abs. 1 und 2 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage zugelassen, so hat der Versicherungsträger bei einer Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten auf dessen Antrag eine Erhöhung der Beitragsgrundlage bis auf das gemäß Abs. 1 und 2 in Betracht kommende

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Ausmaß vorzunehmen. Eine solche Erhöhung hat der Versicherungsträger auch von Amts wegen vorzunehmen, wenn ihm eine entsprechende Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten bekannt wird. Solche Festsetzungen wirken in allen diesen Fällen nur für die Zukunft.

(4) unverändert.

(5) Die Beitragsgrundlage ist ab 1.Jänner eines jeden Jahres mit dem Faktor zu vervielfachen, der sich aus der Teilung der Höchstbeitragsgrundlage dieses Jahres durch die Höchstbeitragsgrundlage des vorangegangenen Jahres ergibt. Der vervielfachte Betrag ist auf volle Schilling zu runden. Dieser Betrag darf jedoch die jeweils in Betracht kommende Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs.5 bzw. § 236 lit.a) nicht unterschreiten und die Höchstbeitragsgrundlage (§ 25 Abs.6) nicht überschreiten.

(6) bis (9) unverändert.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugszinsen

§ 35. (1) bis (4) unverändert.

(5) Werden die Beiträge nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Fälligkeit eingezahlt, so sind von diesen rückständigen Beiträgen Verzugszinsen in einem Hundertsatz der rückständigen Beiträge zu entrichten. Der Hundertsatz berechnet sich jeweils für ein Kalenderjahr aus dem jeweiligen Nominalzinssatz für Bundesanleihen im Oktober des dem Kalenderjahr vorangegangenen Jahres zuzüglich drei Prozentpunkten. Für rückständige Beiträge aus Beitragszeiträumen, die vor dem Zeitpunkt einer Änderung dieses Hundertsatzes liegen, sind die Verzugszinsen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt nicht bereits vorgeschrieben sind, mit dem jeweils geänderten Hundertsatz zu berechnen. § 108 Abs.3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gilt entsprechend. Für die Berechnung der Verzugszinsen können die rückständigen Beiträge auf volle 10 S abgerundet werden. Der Versicherungsträger kann die Verzugszinsen herabsetzen oder nachsehen, wenn durch die Einhebung in voller Höhe die

Ausmaß vorzunehmen. Eine solche Erhöhung hat der Versicherungsträger auch von Amts wegen vorzunehmen, wenn ihm eine entsprechende Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten bekannt wird. Solche Festsetzungen wirken in allen diesen Fällen nur für die Zukunft.

(4) unverändert.

(5) Die Beitragsgrundlage ist ab 1.Jänner eines jeden Jahres mit dem Faktor zu vervielfachen, der sich aus der Teilung der Höchstbeitragsgrundlage dieses Jahres durch die Höchstbeitragsgrundlage des vorangegangenen Jahres ergibt. Der vervielfachte Betrag ist auf volle Schilling zu runden. Dieser Betrag darf jedoch die jeweils in Betracht kommende Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs.4 bzw. § 236 lit.a) nicht unterschreiten und die Höchstbeitragsgrundlage (§ 25 Abs.5) nicht überschreiten.

(6) bis (9) unverändert.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugszinsen

§ 35. (1) bis (4) unverändert.

(5) Werden die Beiträge nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Fälligkeit eingezahlt, so sind von diesen rückständigen Beiträgen Verzugszinsen in einem Hundertsatz der rückständigen Beiträge zu entrichten. Der Hundertsatz berechnet sich jeweils für ein Kalenderjahr aus der jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen im Oktober des dem Kalenderjahr vorangegangenen Jahres zuzüglich drei Prozentpunkten. Für rückständige Beiträge aus Beitragszeiträumen, die vor dem Zeitpunkt einer Änderung dieses Hundertsatzes liegen, sind die Verzugszinsen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt nicht bereits vorgeschrieben sind, mit dem jeweils geänderten Hundertsatz zu berechnen. § 108 Abs.3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gilt entsprechend. Für die Berechnung der Verzugszinsen können die rückständigen Beiträge auf volle 10 S abgerundet werden. Der Versicherungsträger kann die Verzugszinsen herabsetzen oder

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**GSVG****geltende Fassung****vorgeschlagene Fassung**

wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners gefährdet wären. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn es sich um einen kurzfristigen Zahlungsverzug handelt und der Beitragsschuldner ansonsten regelmäßig seine Beitragspflicht erfüllt hat.

nachsehen, wenn durch die Einhebung in voller Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners gefährdet wären. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn es sich um einen kurzfristigen Zahlungsverzug handelt und der Beitragsschuldner ansonsten regelmäßig seine Beitragspflicht erfüllt hat.

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen**§ 60. (1) unverändert.**

(2) Bei der Anwendung der §§ 130 Abs. 2 und 131b Abs. 2 und 3 ist ein im Anschluß an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt; weiters zählen bei der Anwendung dieser Bestimmungen Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), nicht zum Erwerbseinkommen.

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen**§ 60. (1) unverändert.**

(2) Bei der Anwendung der §§ 130 Abs. 2, 131b Abs. 2 und 3 sowie 140 Abs. 3 ist ein im Anschluß an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt; weiters zählen bei der Anwendung dieser Bestimmungen Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), nicht zum Erwerbseinkommen.

(2) Bei der Anwendung der §§ 130 Abs. 2 und 131b Abs. 2 und 3 ist ein im Anschluß an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt; weiters zählen bei der Anwendung dieser Bestimmungen Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), nicht zum Erwerbseinkommen.

Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei Geldleistungen

§ 69. Ergibt sich nachträglich, daß eine Geldleistung bescheidmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt, zu niedrig bemessen oder zum Ruhen gebracht wurde, so ist mit Wirkung vom

Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei Geldleistungen

§ 69. Ergibt sich nachträglich, daß eine Geldleistung im Verfahren in Leistungssachen vor dem Versicherungsträger infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens nicht zuerkannt, abgelehnt, entzogen, eingestellt, zu niedrig bemessen oder zum Ruhen gebracht wurde, so ist mit Wirkung vom Tag der Auswirkung des

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Tag der Auswirkung des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.

Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 83. (1) bis (5) unverändert.

- (6) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 8 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die
- a) im § 2 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist, oder
 - b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht, oder
 - c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 genannten Personen gehört, oder
 - d) der Versicherungspflicht gemäß § 3 des Notarversicherungsgesetzes 1972 unterliegt oder eine Pension nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 bezieht.

(7) bis (10) unverändert.

Art der Leistungserbringung

§ 85. (1) bis (4) unverändert.

- (5) Ein Anspruch auf Sachleistungen im Sinne des Abs. 3 steht jedenfalls den Versicherten zu, deren Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz ausschließlich auf der Ausübung einer diese Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit beruht und für die eine vorläufige Beitragsgrundlage gemäß § 25 a festgestellt wird.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 83. (1) bis (5) unverändert.

- (6) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 8 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die
- a) einer Berufsgruppe angehört, die gemäß § 5 Abs. 1 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist, oder
 - b) zu den im § 4 Abs. 2 Z 6 genannten Personen gehört, oder
 - c) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung angeführt ist, oder
 - d) eine Pension nach dem in lit. c genannten Bundesgesetz bezieht, oder
 - e) der Versicherungspflicht gemäß § 3 des Notarversicherungsgesetzes 1972 unterliegt oder eine Pension nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 bezieht.

(7) bis (10) unverändert.

Art der Leistungserbringung

§ 85. (1) bis (4) unverändert.

- (5) Ein Anspruch auf Sachleistungen im Sinne des Abs. 3 steht jedenfalls den Versicherten zu, deren Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz ausschließlich auf der Ausübung einer diese Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit beruht und für die eine vorläufige Beitragsgrundlage gemäß § 25a Abs. 1 Z 1 festgestellt wird.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**GSVG**

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Kostentragung und Kostenersatz an Versicherte bei Anstaltspflege**§ 96. (1) unverändert.**

(2) Für Versicherte, die ärztliche Hilfe nur in Form von Geldleistungen gemäß § 85 Abs. 2 lit. c erhalten, kann die Satzung bestimmen, daß im Falle der Wahl einer Krankenanstalt ohne allgemeine Gebührenklasse oder der Wahl einer höheren Gebührenklasse (Sonderklasse) Kostenersätze für Sondergebühren und Operationen nach einem Vergütungstarif, der einen Bestandteil der Satzung darstellt, gewährt werden. Im Vergütungstarif können auch Pauschalsätze festgelegt werden. Diese Leistungen dürfen 80 vH der in Rechnung gestellten Beträge nicht überschreiten. Bei Vorliegen einer Berechtigung im Sinne des § 25 Abs. 7 und 8 entsteht die Anspruchsberechtigung auf diese Leistungen nach Ablauf von sechs Monaten ab Beginn der Berechtigung; § 105 Abs. 2 gilt entsprechend; die Frist von sechs Monaten verkürzt sich um die Dauer eines unmittelbar vor dem Beginn dieser Berechtigung bestandenen Anspruches auf Geldleistungen gemäß § 85 Abs. 2 lit. c.

Medizinische Hauskrankenpflege**§ 99. (1) unverändert.**

(2) Die medizinische Hauskrankenpflege wird erbracht durch diplomierte Krankenschwestern bzw. diplomierte Krankenpfleger (§ 23 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961), die vom Versicherungsträger beigestellt werden oder die mit dem Versicherungsträger in einem Vertragsverhältnis im Sinne des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes stehen oder die im Rahmen von Vertragseinrichtungen tätig sind, die medizinische Hauskrankenpflege betreiben.

(3) Die Tätigkeit der diplomierten Krankenschwester bzw. des diplomierten Krankenpflegers kann nur auf ärztliche Anordnung erfolgen. Die Tätigkeit umfaßt medizinische Leistungen und qualifizierte

Kostentragung und Kostenersatz an Versicherte bei Anstaltspflege**§ 96. (1) unverändert.**

(2) Für Versicherte, die ärztliche Hilfe nur in Form von Geldleistungen gemäß § 85 Abs. 2 lit. c erhalten, kann die Satzung bestimmen, daß im Falle der Wahl einer Krankenanstalt ohne allgemeine Gebührenklasse oder der Wahl einer höheren Gebührenklasse (Sonderklasse) Kostenersätze für Sondergebühren und Operationen nach einem Vergütungstarif, der einen Bestandteil der Satzung darstellt, gewährt werden. Im Vergütungstarif können auch Pauschalsätze festgelegt werden. Diese Leistungen dürfen 80 vH der in Rechnung gestellten Beträge nicht überschreiten. Bei Vorliegen einer Berechtigung im Sinne des § 25a Abs. 3 und 4 entsteht die Anspruchsberechtigung auf diese Leistungen nach Ablauf von sechs Monaten ab Beginn der Berechtigung; § 105 Abs. 2 gilt entsprechend; die Frist von sechs Monaten verkürzt sich um die Dauer eines unmittelbar vor dem Beginn dieser Berechtigung bestandenen Anspruches auf Geldleistungen gemäß § 85 Abs. 2 lit. c.

Medizinische Hauskrankenpflege**§ 99. (1) unverändert.**

(2) Die medizinische Hauskrankenpflege wird erbracht durch diplomierte Gesundheits- und Krankenschwestern bzw. diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger (§ 12 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997), die vom Versicherungsträger beigestellt werden oder die mit dem Versicherungsträger in einem Vertragsverhältnis im Sinne des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes stehen oder die im Rahmen von Vertragseinrichtungen tätig sind, die medizinische Hauskrankenpflege betreiben.

(3) Die Tätigkeit der diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester bzw. des diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers kann nur auf

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Pflegeleistungen, wie die Verabreichung von Injektionen, Sondenernährung, Dekubitusversorgung. Zur medizinischen Hauskrankenpflege gehören nicht die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung des Kranken.

(4) bis (6) unverändert.

Umfang der Leistungen; Anspruchsberechtigung

§ 105. (1) unverändert.

(2) Die Anspruchsberechtigung auf Leistungen gemäß Abs. 1 entsteht nach Ablauf von sechs Monaten ab Beginn der Zusatzversicherung. Bei Feststellung der Anspruchsberechtigung hat eine Unterbrechung der Zusatzversicherung wegen einer Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in der Dauer von weniger als 12 Monaten außer Betracht zu bleiben. Die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzversicherung endet mit dem Ende der Zusatzversicherung.

Krankengeld

§ 106. (1) bis (7) unverändert.

(7) Das tägliche Krankengeld wird durch die Satzung festgesetzt und darf 80 v. H. der Beitragsgrundlage (§ 25 bzw. § 27 Abs. 6), geteilt durch 30, nicht überschreiten.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 113. (1) unverändert.

(2) Stichtag für die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß eine

ärztliche Anordnung erfolgen. Die Tätigkeit umfaßt medizinische Leistungen und qualifizierte Pflegeleistungen, wie die Verabreichung von Injektionen, Sondenernährung, Dekubitusversorgung. Zur medizinischen Hauskrankenpflege gehören nicht die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung des Kranken.

(4) bis (6) unverändert.

Umfang der Leistungen; Anspruchsberechtigung

§ 105. (1) unverändert.

(2) Die Anspruchsberechtigung auf Leistungen gemäß Abs. 1 entsteht nach Ablauf von sechs Monaten ab Beginn der Zusatzversicherung. Das Erfordernis der Erfüllung der Wartezeit entfällt, wenn die Leistung gemäß Abs. 1 infolge eines Arbeitsunfalles gebührt. Bei Feststellung der Anspruchsberechtigung hat eine Unterbrechung der Zusatzversicherung wegen einer Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in der Dauer von weniger als 12 Monaten außer Betracht zu bleiben. Die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzversicherung endet mit dem Ende der Zusatzversicherung.

Krankengeld

§ 106. (1) bis (7) unverändert.

(7) Das tägliche Krankengeld wird durch die Satzung festgesetzt und darf 80 v. H. der vorläufige Beitragsgrundlage (§ 25a), geteilt durch 30, nicht überschreiten.

Eintritt des Versicherungsfalles; Stichtag

§ 113. (1) unverändert.

(2) Die Feststellung, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und auch

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GSVG

geltende Fassung

Leistung gebührt, ist der Eintritt des Versicherungsfalles, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgende Monatserste. Wird jedoch der Antrag auf eine Leistung gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 erst nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt, so ist Stichtag für diese Feststellung der Zeitpunkt der Antragstellung, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung

§ 117a. Der Versicherte ist berechtigt, frühestens zwei Jahre vor Vollendung eines für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters maßgebenden Lebensalters beim Versicherungsträger einen Antrag auf Feststellung der Versicherungszeiten zu stellen. Für die Antragstellung ist § 113 Abs.2 entsprechend anzuwenden.

Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 127 bzw. § 127 a) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt gemäß § 143 liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 210. Liegen weniger als 180 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

vorgeschlagene Fassung

die anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind sowie in welchem Ausmaß eine Leistung gebührt, ist auf Grund der zum Stichtag geltenden Rechtslage zu treffen. Der Stichtag ist der Tag des Eintrittes des Versicherungsfalles, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Tag des Eintrittes des Versicherungsfalles folgende Monatserste. Wenn aber der Antrag auf eine Leistung nach Abs. 1 Z 1 oder 2 erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird, ist der Stichtag der Tag der Antragstellung, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Tag der Antragstellung folgende Monatserste.

Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung

§ 117a. Der Versicherte ist berechtigt, frühestens zwei Jahre vor Vollendung eines für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters maßgebenden Lebensalters beim Versicherungsträger einen Antrag auf Feststellung der Versicherungszeiten nach den österreichischen Rechtsvorschriften erworbenen zu stellen. Für die Antragstellung ist § 113 Abs.2 entsprechend anzuwenden.

Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 127 bzw. § 127 a) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt gemäß § 143 liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 210. Liegen weniger als 180 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate. Liegen in dem genannten Zeitraum vorläufige Beitragsgrundlagen gemäß § 25a, die zum Stichtag noch nicht gemäß § 25 Abs. 6 nachbemessen worden sind, so gelten diese vorläufigen Beitragsgrundlagen als Beitragsgrundlagen gemäß § 25

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(2) und (3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 131a. (1) unverändert.

(2) Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 3. unverändert.

4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gebührt,

5. bis 7. unverändert.

(2a) unverändert.

(3) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 131 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(4) und (5) unverändert.

Gleitpension

§ 131b. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. a) die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer - mit Ausnahme der Voraussetzung des

Abs. 2. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) und (3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 131a. (1) unverändert.

(2) Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 3. unverändert.

4. Aufgehoben.

5. bis 7. unverändert.

(2a) unverändert.

(3) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 131 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. § 131 Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) und (5) unverändert.

Gleitpension

§ 131b. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. a) die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs. 1 Z 1 und 2 für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden
unselbständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag - erfüllt sind oder

b) unverändert.

2. unverändert.

3. der Antrag auf Gleitpension vor dem Zeitpunkt der Erreichung des
Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) gestellt wird und gleichzeitig

a) im Falle einer im letzten Jahr vor der Antragstellung ausgeübten
unselbständigen Erwerbstätigkeit erklärt wird, welches Ausmaß
der wöchentlichen Arbeitszeit in diesem Zeitraum zu leisten war,
und

b) nachgewiesen wird, daß Teilzeit im Ausmaß von höchstens
28 Wochenstunden oder - im Fall einer Teilzeitbeschäftigung im
letzten Jahr vor der Antragstellung - von höchstens 70% der
zuletzt geleisteten Arbeitszeit (lit. a) während des Bezuges der
Gleitpension ohne Verpflichtung zur Mehrarbeit über diese
Höchstgrenzen hinaus vereinbart worden ist bzw. in Anspruch
genommen wird.

(2) und (3) unverändert.

(4) Für das zulässige Höchstausmaß der Arbeitszeit während des
Bezuges der Gleitpension ist die im letzten Jahr vor der Antragstellung
überwiegende Tätigkeit maßgebend.

(5) Für unselbständig Erwerbstätige, auf deren Beschäftigungsverhältnis
im letzten Jahr vor der Antragstellung keine zwingenden
Arbeitszeitbestimmungen Anwendung gefunden haben oder die im letzten
Jahr vor der Antragstellung nicht erwerbstätig waren, ist jenes Ausmaß der
höchstzulässigen Teilzeitarbeit während des Bezuges der Gleitpension
anzuwenden, das für Versicherte maßgeblich ist, die vor der Antragstellung
bei Normalarbeitszeitverpflichtung unselbständig erwerbstätig waren.

(6) unverändert.

(7) Stellt der (die) Versicherte in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a vor dem

sind oder

b) unverändert.

2. unverändert.

3. der Antrag auf Gleitpension vor dem Zeitpunkt der Erreichung des
Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) gestellt wird und gleichzeitig

a) im Falle einer im letzten Jahr vor dem Stichtag ausgeübten
unselbständigen Erwerbstätigkeit erklärt wird, welches Ausmaß
der wöchentlichen Arbeitszeit in diesem Zeitraum zu leisten war,
und

b) nachgewiesen wird, daß Teilzeit im Ausmaß von höchstens
28 Wochenstunden oder - im Fall einer Teilzeitbeschäftigung im
letzten Jahr vor dem Stichtag - von höchstens 70% der zuletzt
geleisteten Arbeitszeit (lit. a) während des Bezuges der
Gleitpension ohne Verpflichtung zur Mehrarbeit über diese
Höchstgrenzen hinaus vereinbart worden ist bzw. in Anspruch
genommen wird.

(2) und (3) unverändert.

(4) Für das zulässige Höchstausmaß der Arbeitszeit während des
Bezuges der Gleitpension ist die im letzten Jahr vor dem Stichtag
überwiegende Tätigkeit maßgebend.

(5) Für unselbständig Erwerbstätige, auf deren Beschäftigungsverhältnis
im letzten Jahr vor dem Stichtag keine zwingenden Arbeitszeitbestimmungen
Anwendung gefunden haben oder die im letzten Jahr vor der Antragstellung
nicht erwerbstätig waren, ist jenes Ausmaß der höchstzulässigen
Teilzeitarbeit während des Bezuges der Gleitpension anzuwenden, das für
Versicherte maßgeblich ist, die vor der Antragstellung bei
Normalarbeitszeitverpflichtung unselbständig erwerbstätig waren; das gleiche
gilt für Zeiten der Ausübung einer versicherungspflichtigen selbständigen
Erwerbstätigkeit.

(6) unverändert.

(7) Stellt der (die) Versicherte in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a vor dem

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GSVG

geltende Fassung

Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, so gebührt die nach § 139 ermittelte Pension ab dem folgenden Kalenderjahr als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Andernfalls ist die Gleitpension als Teilpension im Ausmaß von 80% der gemäß § 139 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 141) ermittelten Pension weiterzugewähren.

(8) Stellt der (die) Versicherte in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, so besteht Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit erst dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 131a Abs. 1 Z 3 erfüllt sind und bei Anspruch auf Arbeitslosengeld dessen Bezugsdauer erschöpft ist. Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gebührt in der Höhe der für die Gleitpension nach § 139 ermittelten Pension. Andernfalls ist die Gleitpension als Teilpension im Ausmaß von 60% der gemäß § 139 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 141) ermittelten Pension weiterzugewähren.

(9) bis (11) unverändert.

(12) Ein Antrag auf Gleitpension ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat.

Vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit

§ 131c. (1) bis (3) unverändert.

vorgeschlagene Fassung

Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, so gebührt die nach § 139 ermittelte Pension ab dem folgenden Kalenderjahr als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Andernfalls ist die Gleitpension als Teilpension im Ausmaß von 80% der gemäß § 139 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 141) ermittelten Pension weiterzugewähren. Dasselbe gilt für den zwischen den Zeitpunkten des Verzichtes und des Anfalles der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer liegenden Zeitraum.

(8) Stellt der (die) Versicherte in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, so besteht Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit erst dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 131a Abs. 1 Z 3 erfüllt sind und bei Anspruch auf Arbeitslosengeld dessen Bezugsdauer erschöpft ist. Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gebührt in der Höhe der für die Gleitpension nach § 139 ermittelten Pension. Andernfalls ist die Gleitpension als Teilpension im Ausmaß von 60% der gemäß § 139 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 141) ermittelten Pension weiterzugewähren. Dasselbe gilt für den zwischen den Zeitpunkten des Verzichtes und des Anfalles der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit liegenden Zeitraum.

(9) bis (11) unverändert.

(12) Ein Antrag auf Gleitpension ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus den Versicherungsfällen der Erwerbsunfähigkeit und des Todes bestanden hat.

Vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit

§ 131c. (1) bis (3) unverändert.

(4) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**GSVG**

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Witwen(Witwer)pension

§ 136. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs.1 gebührt bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Letzten des Monats des Todes des (der) versicherten Ehegatten (Ehegattin),

1. bis 3. unverändert.

Wäre der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist, für die die Pension zuerkannt wurde, in sinngemäßer Anwendung der §§ 254 Abs. 1 Z 1 und 255 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als invalid anzusehen und wurde die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt, so ist die Pension für die weitere Dauer der Invalidität zuzuerkennen. Der Anspruch auf eine befristet zuerkannte bzw. für die Dauer der Invalidität weitergewährte Witwen(Witwer)pension erlischt ohne weiteres Verfahren, wenn sich der Bezieher (die Bezieherin) einer solchen Pension wiederverehelicht.

(3) bis (4) unverändert.

Witwen(Witwer)pension

§ 136. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs.1 gebührt bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Letzten des Monats des Todes des (der) versicherten Ehegatten (Ehegattin),

1. bis 3. unverändert.

Wäre der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist, für die die Pension zuerkannt wurde, in sinngemäßer Anwendung der §§ 254 Abs. 1 Z 1 und 255 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als invalid anzusehen und wurde die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb von drei Monaten nach deren Wegfall beantragt, so ist die Pension für die weitere Dauer der Invalidität zuzuerkennen. Der Anspruch auf eine befristet zuerkannte bzw. für die Dauer der Invalidität weitergewährte Witwen(Witwer)pension erlischt ohne weiteres Verfahren, wenn sich der Bezieher (die Bezieherin) einer solchen Pension wiederverehelicht.

(3) bis (4) unverändert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 143. (1) und (2) unverändert.

§ 143. (1) und (2) unverändert.

(3) unverändert.

(3) unverändert.

1. unverändert.

1. unverändert.

a) bei einer Teilpension von mehr als 60% bis 80% mit dem Faktor 1,01,

a) bei einer Teilpension von mehr als 60% mit dem Faktor 1,01,
b) unverändert.

b) unverändert.

2. unverändert.

2. unverändert.

(4) bis (6) unverändert.

(4) bis (6) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 145. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

§ 145. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. und 2. unverändert.

1. und 2. unverändert.

3. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, diese Pension;

3. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, ohne nach dem Stichtag weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, diese Pension;

4. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, diese Erwerbsunfähigkeitspension; hiebei ist das Ausmaß des in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten Steigerungsbetrages (§ 139) um den auf die weiteren Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbetrag und das Ausmaß des in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten besonderen Steigerungsbetrages (§ 141) unter Berücksichtigung weiterer Höherversicherungsbeiträge zu erhöhen. Ein in der Erwerbsunfähigkeitspension allenfalls enthaltener

4. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension und nach dem Stichtag weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, diese Erwerbsunfähigkeitspension; hiebei ist das Ausmaß des in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten Steigerungsbetrages (§ 139) um den auf die weiteren Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbetrag und das Ausmaß des in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten besonderen Steigerungsbetrages (§ 141) unter Berücksichtigung weiterer Höherversicherungsbeiträge zu erhöhen. Ein in der Erwerbsunfähigkeitspension allenfalls enthaltener

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GSVG

geltende Fassung

Zurechnungszuschlag (§ 140 Abs. 1 und 2) ist unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern. Der Steigerungsbetrag der Pension darf 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen;

5. Anspruch auf Alterspension (§ 130), vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131 a), vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131), Gleitpension (§ 131 b) oder vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131 c) und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, die unter Anwendung des § 143 im Zeitpunkt des Todes zu ermittelnde Pension.

(2) bis (10) unverändert.

Maßnahmen der Rehabilitation

§ 158. (1) unverändert.

(2) Unter Berücksichtigung der Auslastung der eigenen Einrichtungen kann der Versicherungsträger auch Angehörigen (§ 159) eines Versicherten oder eines Pensionisten oder Beziehern von Waisenpensionen (§ 138), die an einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung leiden, Maßnahmen der Rehabilitation gemäß § 160 Abs. 1 Z 1 und 4 und § 162 gewähren; ihre Gewährung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß ohne diese Maßnahmen dem Versicherten (Pensionisten) Auslagen erwachsen würden, die seine wirtschaftlichen Verhältnisse übersteigen.

vorgeschlagene Fassung

Zurechnungszuschlag (§ 140 Abs. 1 und 2) ist unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern. Der Steigerungsbetrag der Pension darf 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen;

5. Anspruch auf Alterspension (§ 130), vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131 a), vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131), Gleitpension (§ 131 b) oder vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131 c) und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, die unter Anwendung des § 143 zum Zeitpunkt des Todes zu ermittelnde Pension.

(2) bis (10) unverändert.

Maßnahmen der Rehabilitation

§ 158. (1) unverändert.

(2) Unter Berücksichtigung der Auslastung der eigenen Einrichtungen kann der Versicherungsträger auch Angehörigen (§ 159) eines Versicherten oder eines Pensionisten oder Beziehern von Waisenpensionen (§ 138), die an einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung leiden, Maßnahmen der Rehabilitation gemäß § 160 Abs. 1 Z 1 und § 162 gewähren; ihre Gewährung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß ohne diese Maßnahmen dem Versicherten (Pensionisten) Auslagen erwachsen würden, die seine wirtschaftlichen Verhältnisse übersteigen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Überweisungsbetrag und Beitragserstattung

§ 172. (1) bis (5) unverändert.

(6) Grundlage für die Berechnung des Überweisungsbetrages gemäß Abs. 1 sind 35 vH der am Stichtag (Abs. 7) gemäß § 25 Abs. 6 geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (Berechnungsgrundlage).

(7) und (8) unverändert.

Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 219. Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bedürfen - nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 7 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Das gleiche gilt für Umbauten von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist. Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, sofern sie nicht mit diesen Vorhaben in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, fallen nicht unter die Genehmigungspflicht.

Überweisungsbetrag und Beitragserstattung

§ 172. (1) bis (5) unverändert.

(6) Grundlage für die Berechnung des Überweisungsbetrages gemäß Abs. 1 sind 35 vH der am Stichtag (Abs. 7) gemäß § 25 Abs. 5 geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (Berechnungsgrundlage).

(7) und (8) unverändert.

Genehmigung zu Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 219. (1) Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über deren Erwerbung, Belastung oder Veräußerung, oder über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bedürfen - nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 7 Z 1 ASVG - zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Das gleiche gilt für den Umbau von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist.

(2) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich,

1. wenn dem Rechtsgeschäft ein Betrag zugrunde liegt, der das Dreitausendfache der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG nicht übersteigt, oder
2. wenn Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten mit genehmigungspflichtigen Vorhaben in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(3) Beschlüsse der Verwaltungskörper über Angelegenheiten gemäß Abs. 2 sind binnen einem Monat nach Beschlußfassung dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales anzuzeigen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**GSVG**

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Mindestbeitragsgrundlage

§ 236. Bei den in Art. II Abs. 3 der 24. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 705/1976, bzw. im Art. II Abs. 6 der 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 706/1976, bezeichneten Personen gilt abweichend von der Vorschrift des § 25 Abs. 5 als Mindestbeitragsgrundlage

a) und b) unverändert.

An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

§ 271. Die §§ 115 Abs. 1 Z 4 und 5, 118 Abs. 2 lit. d, 127 Abs. 2 lit. d und e, 127b Abs. 4 sowie 197 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997 treten mit 1. August 1997 in Kraft.

§ 273. (1) bis (7) unverändert.

(8) Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 sind Personen ausgenommen, die am 1. Jänner 1998 das Anfallsalter für eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (geminderter Arbeitsfähigkeit) erreicht haben.

Mindestbeitragsgrundlage

§ 236. Bei den in Art. II Abs. 3 der 24. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 705/1976, bzw. im Art. II Abs. 6 der 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 706/1976, bezeichneten Personen gilt abweichend von der Vorschrift des § 25 Abs. 4 als Mindestbeitragsgrundlage

a) und b) unverändert.

An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

§ 271. Die §§ 115 Abs. 1 Z 4 und 5, 118 Abs. 2 lit. d, 127 Abs. 2 lit. d und e, 127b Abs. 4 sowie 197 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997 treten mit 1. August 1997 in Kraft. Bei ihrer Anwendung sind die auf Grund der Ermächtigung gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre erlassenen landesgesetzlichen Regelungen den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Bundesbezügegesetzes sowie des § 49h Abs. 3 des Bezügegesetzes, jeweils in der Fassung des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, gleichzuhalten.

§ 273. (1) bis (7) unverändert.

(8) Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 sind Personen ausgenommen, die am 1. Jänner 1998 das Anfallsalter für eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (geminderter Arbeitsfähigkeit) erreicht haben. Das gilt nicht für Personen, die die Voraussetzungen für den Eintritt der Pflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 3 ASVG in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung erfüllen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(9) bis (17) unverändert.

(17) Die §§ 60 Abs. 2 in der Fassung der Z 48 und 132 Abs. 5 bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2000 liegt. Auf Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitspension mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2001 sind die §§ 60 Abs. 2 in der Fassung der Z 47, 62 Abs. 1, 139 Abs. 1, 140 sowie 145 Abs. 1 Z 4 in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden; auf Personen, die am 31. Dezember 2000 Anspruch auf Übergangsgeld haben, ist § 164 Abs. 2 in der an diesem Tag geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(18) bis (28) unverändert.

(9) bis (16) unverändert.

(17) Die §§ 60 Abs. 2 in der Fassung der Z 48 und 132 Abs. 5 bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2000 liegt. Auf Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitspension mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2001 sind die §§ 60 Abs. 2, 62 Abs. 1, 139 Abs. 1, 140 sowie 145 Abs. 1 Z 4 in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden; auf Personen, die am 31. Dezember 2000 Anspruch auf Übergangsgeld haben, ist § 164 Abs. 2 in der an diesem Tag geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(18) bis (28) unverändert.

§ 276. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 1998 die §§ 35 Abs. 5, 69, 99 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz, 105 Abs. 2, 113 Überschrift und Abs. 2, 117a erster Satz, 131a Abs. 3, 131b Abs. 1 Z 3 lit. a und b sowie Abs. 4 und 5 in der Fassung der Z 37, 131b Abs. 12, 131c Abs. 4, 136 Abs. 2 vorletzter Satz, 145 Abs. 1 Z 3 und 4, 158 Abs. 2 sowie 219 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998;
2. mit 1. Jänner 1999 § 122 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998;
3. mit 1. Jänner 2000 § 4 Abs. 1 Z 6 lit. a und b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998;
4. rückwirkend mit 1. Jänner 1998 die §§ 2 Abs. 1 Z 4, 3 Abs. 1 Z 2, 4 Abs. 1 Z 5 und 6, 5 Abs. 2 zweiter Satz, 7 Abs. 4, 25 Abs. 2 Z 3, 25 Abs. 4 Z 1 und 3, 25a Abs. 3 und 4, 26 Abs. 3 Z 3, Abs. 4 und 5, 26a samt Überschrift, 27 Abs. 4, 30 Abs. 1 und 2, Abs. 3 lit. b, 31 Abs. 2 zweiter Satz, 33 Abs. 3 und 5, 60 Abs. 2 in der Fassung der Z 19, 83 Abs. 6 lit. a bis e, 85 Abs. 5, 96 Abs. 2, 106 Abs. 7, 131b Abs. 1 Z 1 lit. a, 131b Abs. 5 in der Fassung der Z 38, 131b Abs. 7

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

und 8, 143 Abs. 3 Z 1 lit. a, 145 Abs. 1 Z 5, 172 Abs. 6, 236 sowie 273 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 und die Aufhebung der §§ 25 Abs. 7 und 8 sowie 27 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998;

5. rückwirkend mit 30. Dezember 1997 § 273 Abs. 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998;

6. rückwirkend mit 1. August 1997 § 271 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998;

7. rückwirkend mit 1. Juli 1996 § 18 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998.

(2) § 60 Abs. 2 in der Fassung der Z 20 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

(3) § 131a Abs. 2 Z 4 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft.

(4) § 61a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 ist auf Alterspensionen gemäß § 130 mit Stichtag vor dem 1. Juli 1993 nicht anzuwenden. Hat irgendwann in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1993 und dem 30. Juni 1998 eine solche Pension auf Grund gleichzeitigen Bezuges von Krankengeld geruht, so kann der (die) Pensionsbezieher(in) beantragen, daß die ruhend gestellten Beträge erstattet werden; ein solcher Antrag ist bis zum 31. Dezember 1998 beim zuständigen Pensionsversicherungsträger zu stellen.

(5) Auf Gleitpensionen mit einem nach dem 31. Dezember 1997 und vor dem 1. Juli 1998 liegenden Stichtag ist § 273 Abs. 22 weiterhin anzuwenden, wenn dies bis zum 31. Dezember 1998 beantragt wird. Die Neubemessene Gleitpension gebührt rückwirkend ab Pensionsbeginn.